



Fachbereiche WD 3 und WD 8

Einzelfragen zur Verflechtung von Politik und gesellschaftlichen Akteuren

Einzelfragen zur Verflechtung von Politik und gesellschaftlichen Akteuren

Aktenzeichen:	WD3-30000-0005-0004 WD8-30000-0006-0010
Abschluss der Arbeit:	16. September 2026
Fachbereich:	WD 3: Verfassung und Verwaltung WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung, Umwelt

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Karenzzeiten von Ministern und politischen Beamten (WD 3)	4
2.1.	Deutschland	4
2.2.	Karenzzeitregelungen im europäischen Ausland	6
3.	Rechtswissenschaftliche Literatur zur Einbindung Privater im vorparlamentarischen Raum in Form des Gesetzgebungsoutsourcings (WD 3)	11
4.	Das Lobbyregistergesetz in der rechtswissenschaftlichen Debatte (WD 3)	11
5.	Literaturauswahl zum Verbandsklagerecht (WD 3 und WD 8)	13

1. Einleitung

Der Sachstand skizziert zunächst die Regelungen zu Karenzzeiten von Bundesministern und politischen Beamten in Deutschland und ausgewählten EU-Mitgliedstaaten nach ihrem Amtsende. Anschließend wird – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – jeweils eine Auswahl einschlägiger rechtswissenschaftlicher Literatur zur Einbindung privater Akteure in den vorparlamentarischen Raum, zum Lobbyregister und zu Verbandsklagerechten vorgestellt.

2. Karenzzeiten von Ministern und politischen Beamten (WD 3)

Im Folgenden wird kursorisch dargestellt, welche **Karenzzeiten** in Deutschland und ausgewählten EU-Mitgliedstaaten für Regierungsmitglieder und politische Beamte nach dem Ende ihrer Amtszeit für die Aufnahme neuer Tätigkeiten gelten. Dargestellt werden insofern nicht nur Karenzzeiten im engeren Sinne, in denen bestimmte Tätigkeiten untersagt sind, sondern auch Fristen, innerhalb derer Anzeigepflichten gelten. Hintergrund solcher Regelungen ist der sogenannte Drehtüreffekt, also dass Personen aus der Politik bzw. aus einem Amt nach ihrer Amts- oder Mandatszeit unmittelbar eine Tätigkeit im privaten Sektor aufnehmen (und umgekehrt). Auch wenn der dadurch entstehende Austausch von Wissen und Know-how zwischen Privatwirtschaft und Politik in der einschlägigen Literatur durchaus zum Teil positiv bewertet wird, wird auch auf potenzielle Interessenkonflikte bzw. unfaire Vorteile hingewiesen, die entstehen könnten, weil die ehemaligen Amtsträger über Kontakte und Wissen aus dem ehemaligen Amt verfügen.¹ Die Regelung von Karenzzeiten soll sowohl dieser Problematik begegnen als auch den Eindruck vermeiden, dass Ämter in der Hoffnung auf spätere Karrierechancen parteiisch geführt würden.² Entsprechend der Fragestellung beschränkt sich die folgende Darstellung auf Karenzzeiten für Bundesminister und (politische) Beamte.

2.1. Deutschland

In Deutschland gelten sowohl für Bundesminister als auch für Beamte Anzeigefristen.

Wenn **Mitglieder der Bundesregierung** innerhalb von 18 Monaten nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses eine Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes aufnehmen möchten, müssen sie dies der Bundesregierung schriftlich anzeigen (§ 6a Bundesministergesetz (BMinG)³). Die Bundesregierung kann die Tätigkeit gemäß § 6b BMinG befristet untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer

1 Vgl. hierzu: Wyligala/Piotrowska, Der „Drehtür-Effekt“ in der politischen Praxis in Deutschland und Polen, in: Kopka/Piontek, Politische Expertenkultur in Deutschland und Polen, 2024, S. 339; [OECD](#), Lobbying in the 21st Century: Transparency, Integrity and Access, 2021, S. 14, 87, 98 f.; für weitergehende Literaturhinweise zum Drehtüreffekt vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Repräsentative Demokratie im Wandel: Einfluss informeller Governance-Strukturen, privater Netzwerke, Lobbyismus und des NGO-Verbandsklagerechts auf parlamentarische Entscheidungsprozesse, 7. August 2026, WD1-30000-0014-01, S. 4.

2 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre, [BT-Drs. 18/4630](#) vom 15.04.2015, S. 1.

3 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz – [BMinG](#)) vom 27.01.1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert am 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414).

Beeinträchtigung ist insbesondere auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das ehemalige Mitglied der Bundesregierung während seiner Amtszeit tätig war, oder das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Bundesregierung beeinträchtigen kann. Eine Untersagung soll in der Regel die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. In Fällen, in denen öffentliche Interessen schwer beeinträchtigt wären, kann eine Untersagung aber für bis zu 18 Monate ausgesprochen werden. Sanktionen für Verstöße gegen die Karenzzeitregelung sind gesetzlich nicht geregelt. Solche Verstöße sind der Bundesregierung allerdings bislang nicht bekannt.⁴

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre⁵ findet § 6a f. BMinG auch Anwendung auf **Parlamentarische Staatssekretäre**.

Karenzzeiten für **Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamte mit Versorgungsbezügen** oder Anspruch auf **Altersgeld** des Bundes regelt § 105 des Bundesbeamtengesetzes (BBG)⁶.

Sie sind grundsätzlich nach Beendigung des Beamtenverhältnisses verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes **anzuzeigen**, wenn diese mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können. Diese Pflicht besteht für die ersten drei Jahre nach Amtsende, wenn die Person mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand tritt, in den übrigen Fällen für fünf Jahre. **Politische Beamte** im Sinne des § 54 Abs. 1 BBG sind nach § 105 Abs. 2 BBG verpflichtet, jede Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes anzuzeigen. Dasselbe gilt für Beamte, die in den letzten fünf Jahren ihrer Amtszeit mit besonders sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten im Sinne des § 1 Absatz 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG)⁷ betraut waren. In diesen Fällen besteht die Anzeigepflicht innerhalb der ersten fünf bzw. – wenn der Beamte nicht mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand tritt – sieben Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Soweit zu besorgen ist, dass durch die Erwerbstätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden, ist die Tätigkeit grundsätzlich für den Zeitraum bis zum Ende der Anzeigepflicht zu untersagen (vgl. § 105 Abs. 6 BBG). Liegen die Voraussetzungen für eine Untersagung nur für einen kürzeren Zeitraum vor, so ist die Untersagung nur bis zum Ende dieses Zeitraums auszusprechen.

Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen oder Anspruch auf Altersgeld, die in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses mit mindestens einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut gewesen sind, die eine erweiterte

4 Antwort der Bundesregierung, Anwendung und mögliche Änderungen der Karenzzeitregelungen für Mitglieder der Bundesregierung und Parlamentarische Staatssekretäre, [BT-Drs. 19/24499](#) vom 19.11.2020, S. 4.

5 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre ([ParlStG](#)) vom 24.07.1974 (BGBl. I S. 1538), zuletzt geändert am 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414).

6 Bundesbeamtengesetz ([BBG](#)) vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160), zuletzt geändert am 03.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199).

7 Sicherheitsüberprüfungsgesetz ([SÜG](#)) vom 20.04.1994 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7).

Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 SÜG erfordert, bedürfen für bestimmte Tätigkeiten einer vorherigen Genehmigung. Diese Pflicht zur Einholung einer Genehmigung besteht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung für eine fremde Macht oder einen ihrer Mittelsmänner, sofern diese Beschäftigung einen Bezug zu sicherheitsempfindlichen Belangen aufweist. Die Pflicht besteht für fünf Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, wenn die Beamtin oder der Beamte mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand tritt, in den übrigen Fällen für sieben Jahre.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 des Lobbyregistergesetzes⁸ regelt zwar keine Karenzzeit im Sinne einer Wartefrist vor der Aufnahme einer neuen Tätigkeit, verpflichtet Interessenvertreter aber zur Transparenz im Hinblick auf bestimmte Ämter und Funktionen, die sie aktuell ausüben oder innerhalb der letzten fünf Jahre zuletzt wahrgenommen haben. Das betrifft unter anderem (aktuelle oder ehemalige) Mitglieder der Bundesregierung und parlamentarische Staatssekretäre sowie Amtsinhaber in der Bundesverwaltung. Soweit es sich bei den Interessenvertretern um juristische Personen, Personengesellschaften oder Organisationen handelt, betrifft diese Transparenzpflicht ehemalige Ämter von vertretungsberechtigten Personen sowie von Personen, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben und damit nicht nur bei Gelegenheit betraut sind.

Für Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamte mit Versorgungsbezügen der **Länder** sieht § 41 Beamtenstatusgesetz⁹ ebenfalls Karenzzeiten mit Anzeigepflichten vor. Den Ländern verbleibt allerdings ein erheblicher Gestaltungsspielraum. Sie können beispielsweise abweichende Voraussetzungen für die Anzeigepflicht oder eine Pflicht zur Einholung einer Genehmigung regeln.

2.2. Karenzzeitregelungen im europäischen Ausland

Im Folgenden werden die für Minister und politische Beamte gültigen Karenzregelungen in verschiedenen europäischen Staaten skizziert. Diese Informationen beruhen auf Angaben der jeweiligen Parlamentsverwaltungen aus dem Jahr 2025. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere das Begriffsverständnis von politischen Beamten und Staatsbediensteten international vom deutschen Sprachgebrauch abweichen kann und nicht notwendigerweise dieselben Personengruppen wie in Deutschland¹⁰ erfasst sind.

In **Belgien** dürfen Minister nach dem Ende ihrer Amtszeit für fünf Jahre nicht im Bereich des Managements oder der Aufsicht von Unternehmen arbeiten, die während ihrer Amtszeit aufgrund ihres Tätigwerdens Konzessionen erhalten haben. Verstöße können mit Geldstrafen von 1.000 bis 10.000 Euro geahndet werden.¹¹

8 [Lobbyregistergesetz](#) vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 818), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.06.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 190).

9 Beamtenstatusgesetz ([BeamStG](#)) vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389).

10 Vgl. (nicht abschließend) für die auf Bundesebene als „politische Beamte“ geltenden Personengruppen § 54 Abs. 1 BBG.

11 Vgl. [Loi](#) du 6 août 1931 établissant des incompatibilités et interdictions concernant les ministres, anciens ministres et ministres d'État, ainsi que les membres et anciens membres des Chambres législatives.

In **Bulgarien** gelten Karenzzeiten für Minister und eine Reihe weiterer gesetzlich bestimmter Amtsträger für ein Jahr nach dem Ende ihrer Amtszeit. Während dieser Zeit dürfen sie keine Arbeits- oder sonstige Verträge über die Wahrnehmung von Beratungs- oder Führungsaufgaben mit Gesellschaften oder Personen abschließen, gegenüber denen sie im letzten Amtsjahr Verfügungs-, Regulierungs- oder Kontrollmaßnahmen ergriffen haben oder mit denen sie Verträge abgeschlossen haben. Ebenso wenig dürfen sie Anteile solcher Gesellschaften besitzen oder dort Geschäftsführer oder Mitglied eines Leitungs- oder Kontrollorgans werden. Wenn sie im letzten Amtsjahr im Bereich der Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder von Fördermitteln der EU tätig waren, dürfen sie für ein Jahr nach dem Ende ihrer Amtszeit nicht (selbst oder als Vertreter anderer) an Vergabe- und Fördermittelvergabeverfahren der Institution, der sie angehört haben, teilnehmen.

Das **estnische Recht** sieht keine Karenzzeiten für Minister vor. Beamte dürfen nach dem Ende ihrer Amtszeit für ein Jahr nicht mehr als 10 Prozent der Anteile von Unternehmen halten, die innerhalb eines Jahres vor dem Ende ihrer Amtszeit ihrer direkten oder ständigen Aufsicht unterlagen. Darüber hinaus dürfen sie keinem Leitungs- oder Aufsichtsorgan solcher Unternehmen angehören.¹²

In **Finnland** gelten Karenzzeiten für (politische) Beamte nicht automatisch. Mit (ggf. zukünftigen) Beamten, die über vertrauliche oder klassifizierte Informationen verfügen werden, werden vor der Übernahme des jeweiligen Amtes Karenzzeiten vereinbart, wenn die Informationen im Rahmen einer neuen Tätigkeit den Geheimnisträgern oder Dritten erheblich nutzen oder Dritten schaden können. Die Vereinbarungen beschränken das Recht der Amtsträger, innerhalb eines Zeitraumes von sechs (bzw. bei hohen Ämtern zwölf) Monaten nach Amtsende andere Tätigkeiten aufzunehmen. Während dieser Zeit werden die Betroffenen finanziell entschädigt. Verletzungen der Vereinbarung können mit einer Vertragsstrafe belegt werden, ansonsten kann Schadensersatz verlangt werden. Minister unterlagen 2025 noch keinen Karenzzeiten. Allerdings gab es einen Gesetzentwurf der Regierung, der entsprechende Karenzzeiten ab 2027 vorsah.

In **Griechenland** gibt es keine einheitliche Regelung für alle Amtsträger. Bei Regierungsmitgliedern und bestimmten hohen Amtsträgern kann die Aufnahme einer neuen Tätigkeit für bis zu einem Jahr nach Amtsende erlaubnispflichtig sein, wenn diese Tätigkeit mit ihrer früheren Amtstätigkeit in Verbindung steht. Verstöße können unter anderem mit Bußgeldern und bis zu fünfjährigen Ernennungsverboten für den öffentlichen Dienst sanktioniert werden.

In **Italien** dürfen ehemalige Regierungsmitglieder nach Amtsende für ein Jahr keine Positionen oder Ämter halten, die durch die Regierung besetzt werden. Zudem dürfen sie nicht als Direktor, Präsident, Liquidator, Abschlussprüfer, General- oder Zentralkontrollrat, Rechts- oder Verwaltungsberater in Gesellschaften tätig werden, die für den Staat oder die öffentliche Verwaltung tätig sind oder regelmäßig staatliche Gelder erhalten. Dieselbe Einschränkung gilt für Banken und Unternehmen, die primär finanzielle Tätigkeiten ausüben (mit Ausnahme von Kreditgenossenschaften). Zudem dürfen ehemalige Regierungsmitglieder nach Amtsende für ein Jahr nicht dem Vorstand der staatlichen Rundfunkgesellschaft „RAI Radio televisione italiana“ angehören. Zusätzliche Einschränkungen gelten für Tätigkeiten, die mit dem früher ausgeübten Amt in Verbindung stehen. Personen, die hohe Ämter und Funktionen im Gesundheitsministerium oder hohe

12 Zur Definition der Beamtinnen und Beamten und der Karenzzeitregelung nach estnischem Recht siehe § 7 Abs. 1, § 60 Abs. 5 [Civil Service Act](#) vom 13.06.2012, § 7 Abs. 5 [Anti-corruption Act](#) vom 06.06.2012.

Positionen im Rahmen der Aufsicht, Kontrolle oder Finanzierung des nationalen Gesundheitswesens hatten, dürfen für zwei Jahre keine Führungsposition in örtlichen Gesundheitsbehörden einnehmen. Ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in den letzten drei Dienstjahren Weisungs- oder Verhandlungsbefugnisse für die öffentliche Verwaltung ausgeübt haben, dürfen in den ersten drei Jahren nach Dienstende nicht für private Unternehmen tätig werden, die davon profitiert haben. Gegen diese Bestimmung verstoßende Verträge und Ernennungen sind nichtig, bereits erhaltene Entgelte müssen zurückgezahlt werden. Zudem werden die Beteiligten für drei Jahre von Vertragsschlüssen mit der öffentlichen Verwaltung ausgeschlossen.

In **Lettland** gelten für frühere Inhaber bestimmter hoher Ämter (einschließlich der Regierungsmitglieder) und Staatsbedienstete die während der Amtszeit bestehenden geschäftlichen Einschränkungen nach Amtsende für zwei Jahre fort. Während dieser Zeit dürfen Inhaber hoher Ämter und ihre nahen Familienangehörigen grundsätzlich keine Anteile von Unternehmen halten, die von staatlichen Aufträgen, Konzessionen, Fördermitteln oder Bürgschaften ihrer ehemaligen Behörde profitieren, es sei denn, die Verträge, Rechte oder Mittel wurden öffentlich ausgeschrieben. Ähnliches gilt für hohe Amtsträger in der Lokalverwaltung. Wenn Staatsbedienstete an einer Entscheidung über die Vergabe öffentlicher Aufträge oder Fördermittel oder an der Aufsicht, Kontrolle, Ermittlungen, Strafen oder Insolvenzverwaltung in Bezug auf ein Unternehmen beteiligt waren, dürfen sie weder Vermögensgegenstände oder Anteile von diesem Unternehmen erwerben noch Positionen in diesem Unternehmen halten. Verstöße können durch Bußgelder geahndet und etwaige Gewinne eingezogen werden. Dem jeweiligen Amtsträger kann es für bis zu zwei Jahre verboten werden, die Rechte eines Amtsträgers auszuüben. Zudem werden Verstöße für bis zu ein Jahr im Internet veröffentlicht.

In **Litauen** dürfen ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes¹³ nach dem Ende des Dienstverhältnisses für ein Jahr keine Tätigkeiten für eine juristische Person aufnehmen, die innerhalb des Jahres vor ihrem Ausscheiden ihrer Aufsicht oder Kontrolle unterlag. Dasselbe gilt, wenn sie Entscheidungen über die Vergabe staatlicher Fördermittel oder öffentlicher Aufträge an eine juristische Person getroffen haben. Außerdem dürfen ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes nach dem Ende ihres Dienstverhältnisses für ein Jahr grundsätzlich weder Rechtsgeschäfte mit der Behörde oder Einrichtung abschließen, bei der sie tätig waren, noch von dieser Einrichtung gewährte Vorteile in Anspruch nehmen. Letzteres gilt auch für juristische Personen, an denen die ausgeschiedene oder eine ihr nahestehende Person mehr als zehn Prozent der Anteile hält. Ausnahmsweise sind solche Verträge mit der Behörde, für die die ausgeschiedene Person gearbeitet hat, innerhalb des ersten Jahrs nach Dienstende erlaubt, wenn der Vertragsschluss bereits vor ihrem Eintritt in den öffentlichen Dienst stattgefunden hat, die Transaktion lediglich verlängert wird, es sich um Transaktionen von weniger als 5.000 Euro im Jahr handelt, oder der Vertrag auf Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung geschlossen wird. Schließlich dürfen ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes andere natürliche und juristische Personen für ein Jahr nicht gegenüber der Behörde oder Einrichtung vertreten, für die sie tätig waren. Gegenüber anderen Behörden oder Einrichtungen besteht ein einjähriges Vertretungsverbot in Angelegenheiten, die zu ihrem früheren dienstlichen Aufgabenbereich gehörten. Auf Antrag kann eine

13 Darunter fallen unter anderem Landespolitiker, Beamte und andere Personen, die Befugnisse der öffentlichen Verwaltung ausüben.

Ethikkommission unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von allen genannten Einschränkungen zulassen.

In **Luxemburg** gibt es keine allgemeine gesetzlich geregelte Karenzzeit für Amtsträger. In einzelnen Bereichen, etwa der Finanzmarktaufsicht, können jedoch einjährige Tätigkeitsbeschränkungen nach Dienstende greifen.

In **Polen** dürfen Inhaber bestimmter hoher öffentlicher Ämter¹⁴ innerhalb eines Jahres nach Amtsende nicht für ein Unternehmen tätig werden, wenn sie zuvor an einer individuellen Entscheidung zugunsten oder zulasten dieses Unternehmens mitgewirkt haben. In begründeten Fällen kann eine vom Ministerpräsidenten eingesetzte Kommission Ausnahmen davon zulassen. Arbeitgebern, die Personen einer laufenden Karenzzeit einstellen, können Haft- oder Geldstrafen erteilt werden.

In **Portugal** unterliegen politische Amtsträger und hochrangige Beamte einer dreijährigen Karenzzeit. Während dieses Zeitraums dürfen sie weder unmittelbar noch über ein Unternehmen, an dem sie beteiligt sind, für private Unternehmen tätig werden, die

- einem von ihnen beaufsichtigten Sektor angehören, und
- die während ihrer Amtszeit privatisiert wurden oder staatliche Förderungen oder bestimmte steuerliche Vergünstigungen erhalten haben oder die unmittelbar einer Maßnahme des jeweiligen Amtsträgers unterlagen.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Tätigkeiten und Positionen, die der Amtsträger schon im Zeitpunkt seiner Ernennung ausgeübt hat. Verstöße können für die Amtsträger in einem drei- bis vierjährigen Ausschluss von politischen Ämtern resultieren. Einrichtungen, die Personen trotz ihrer Karenzzeit einstellen, wird für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren der Zugang zu finanziellen Anreizen oder Anreizsystemen sowie zu steuerlichen Vergünstigungen vertraglicher Art versagt. Politische Amtsträger in der Exekutive dürfen grundsätzlich für drei Jahre nach dem Ende ihrer Amtszeit keine untergeordneten oder beratenden Funktionen in internationalen Organisationen ausüben, mit denen sie für die Portugiesische Republik institutionelle Beziehungen etabliert haben. Von diesem Verbot ausgenommen sind Tätigkeiten in Institutionen der EU und UN, die Rückkehr zu einer früheren Karriere, Einstiege durch eine öffentliche Prüfung sowie Nominierungen durch bzw. für den portugiesischen Staat.

In der **Slowakei** bestehen für Mitglieder der Regierung und andere hohe Amtsträger¹⁵ für ein Jahr nach Amtsende Beschränkungen für Beteiligungen an und Tätigkeiten für Unternehmen, die aufgrund der Entscheidung der Amtsträger staatliche Leistungen erhalten haben oder von rechtlichen Pflichten freigestellt wurden. Eine Karenzzeit gilt auch, wenn der Amtsträger dem Unternehmen innerhalb der letzten zwei Jahre der Amtszeit einen öffentlichen Auftrag erteilt hat.

14 Dazu gehören Leiter staatlicher Behörden, Mitglieder des öffentlichen Dienstes in Führungspositionen (z. B. Generaldirektoren, Abteilungsleiter und deren Stellvertreter sowie Referatsleiter) in zentralen und obersten Regierungsinstitutionen und Mitglieder der lokalen Regierung wie Bürgermeister.

15 Zur Auflistung der Amtsträger vgl. Art. 8 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 [Constitutional Act No. 357/2004](#) Coll. on the Protection of Public Interest in the Performance of Offices by Public Officials.

Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden, wenn die Verbote unverhältnismäßig erscheinen. Verstöße können mit Geldbußen und der Verpflichtung, die jeweilige Tätigkeit aufzugeben, geahndet werden.

In **Slowenien** können Arbeitgebende und Arbeitnehmende (auch im öffentlichen Sektor) Wettbewerbsverbotsklauseln für bis zu zwei Jahre nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Die Durchsetzung solcher Verbote ist rechtlich allerdings insbesondere dann schwierig, wenn die ehemaligen Arbeitnehmenden aufgrund der Klausel keine neue Anstellung finden und ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können. Teils bestehen in solchen Fällen auch Entschädigungsansprüche gegen die ehemaligen Arbeitgebenden. Im Übrigen dürfen ehemalige Inhaber öffentlicher Ämter für zwei Jahre nach Amtsende nicht als Vertreter von Unternehmen auftreten, die mit der öffentlichen Einrichtung oder Organisation geschäftliche Beziehungen unterhalten oder aufnehmen wollen, in der sie zuvor tätig waren. Zudem darf die frühere Dienststelle innerhalb des ersten Jahres nach Amtsende keine Geschäfte mit dem früheren Amtsträger oder einem Unternehmen abschließen, an dem dieser mit über fünf Prozent an den Gründerrechten, der Unternehmensleitung oder dem Kapital beteiligt ist.

In **Ungarn** können Karenzzeiten für Minister und bestimmte andere Personen im öffentlichen Dienst¹⁶ bestehen. Die Regierung entscheidet darüber, für welche Sektoren bzw. Positionen innerhalb dieser Sektoren Karenzzeiten für eine Anstellung bei Unternehmen gelten, die primär in demselben Sektor tätig sind. Die Karenzzeit entspricht grundsätzlich der Tätigkeitsdauer für die jeweilige Behörde, darf zwei Jahre aber nicht überschreiten. Informationen, die im Rahmen der amtlichen Tätigkeit erlangt wurden, dürfen auch nach Ablauf der Karenzzeit nicht geschäftlich genutzt werden. Wenn das Anstellungsverhältnis von Regierungsbeamten aufgrund ihrer fehlenden Eignung beendet wurde, dürfen sie für drei Jahre kein Dienstverhältnis zu der Regierung eingehen. Wurde das Anstellungsverhältnis aufgrund einer Kündigung, Personalreduzierung oder Unfähigkeit beendet, bedarf eine Wiedereinstellung innerhalb von drei Jahren der Erlaubnis der Regierung. Ehemalige Staatsbedienstete von Einrichtungen mit Sonderstatus können sich vertraglich verpflichten, für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses keine Handlungen vorzunehmen, die die berechtigten Interessen dieser Einrichtung beeinträchtigen oder gefährden würden. Dafür zahlt die Einrichtung mit Sonderstatus bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine angemessene Entschädigung von mindestens einem Drittel des Gehalts. Bei der Festlegung der Höhe der Entschädigung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Verpflichtung den ehemaligen Beamten daran hindert, ein neues Arbeitsverhältnis einzugehen.

Für die Organe der **Europäischen Union** gelten teils ebenfalls Karenzzeitregelungen.¹⁷

16 Dazu gehören Angestellte der Regierung, der Ministerien, der Zentralbehörden, der zentralen und lokalen Regierungsverwaltungen, des Ungarischen Statistischen Amts, des Ungarischen Amts für geistiges Eigentum und der regionalen und lokalen Regierungen.

17 Vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, Vorschriften über den „Drehtüreffekt“ in der EU – Beschränkungen für Mitglieder der EU-Institutionen und Parlamentsmitglieder in den Mitgliedstaaten nach dem Mandatsende, Analyse von April 2024 - [PE 762.290](#), S. 13 ff.

3. Rechtswissenschaftliche Literatur zur Einbindung Privater im vorparlamentarischen Raum in Form des Gesetzgebungsoutsourcings (WD 3)

In Bezug auf die Einbindung privater Akteure vor Beginn des formellen Gesetzgebungsverfahrens wird in der juristischen Literatur insbesondere das sogenannte Gesetzgebungsoutsourcing diskutiert. Als Gesetzgebungsoutsourcing wird es bezeichnet, wenn die Erstellung des Gesetzentwurfs auf anwaltliche Berater oder andere Externe ausgelagert wird. Dazu existiert eine Vielzahl an Aufsätzen und Ausarbeitungen im Schrifttum, vgl. beispielsweise:

Kloepfer, Gesetzgebungsoutsourcing – Die Erstellung von Gesetzentwürfen durch Rechtsanwälte, NJW 2011, 131.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Gesetzgebungsoutsourcing, 7. Juli 2011, [WD 3 - 3000 - 229/11](#).

Burbat, Gesetzgebungsoutsourcing – Gesetzgebung durch Rechtsanwälte? – Wissenschaftliche Fachtagung am 24. September 2010 an der Humboldt-Universität zu Berlin, NVwZ 2010, 1475.

Wörner, Gesetzgebungsoutsourcing im verfassungstheoretischen Kontext – Erörterung der Geltungskraft der Verfassung im Bereich externer Politikberatung, 2021.

Woiki, Gesetzgebungsoutsourcing unter dem Grundgesetz, 2016.

Leven, Gesetzgebungsoutsourcing – Verfassungsrechtliche Probleme der Inanspruchnahme Privater zur Erstellung von Gesetzentwürfen, 2013.

In den Beiträgen werden sowohl die Vor- und Nachteile als auch die verfassungsrechtliche Zulässigkeit und der verfassungstheoretische Hintergrund des Gesetzgebungsoutsourcings diskutiert. Zudem finden sich Ausführungen zur kognitiven Forschung, wie dem sogenannten Ankereffekt. Teils machen die Autoren auch Regelungsvorschläge für das Outsourcing.

4. Das Lobbyregistergesetz in der rechtswissenschaftlichen Debatte (WD 3)

Das deutsche Lobbyregistergesetz trat zum 1. Januar 2022 in Kraft und wurde im Jahr 2023 umfassend novelliert.¹⁸ Das Register für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung ist über die Webseite <https://www.lobbyregister.bundestag.de/startseite> erreichbar.

Eine Einführung in die Genese des Registers und die ersten Jahre der Registerführung gibt der Bericht der registerführenden Stelle nach § 9 Absatz 1 des Lobbyregistergesetzes über die Führung

18 [Lobbyregistergesetz](#) vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 818), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.06.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 190).

des Registers im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024.¹⁹ Einen Überblick über politische Kontroversen bei der Reform des Registers gibt

von Winter, Thomas, Grenzen der Transparenz? Politische Kontroversen bei der Reform des Lobbyregistergesetzes, Zeitschrift für Parlamentsfragen Nr. 2/2026, Seite 387 ff.

Die Unterlagen zur Öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Lobbyregistergesetzes auf Bundestagsdrucksache 20/7346 vom 20. Juni 2023 im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Gesetzgebung am 19. September 2023 sind im Webarchiv des Deutschen Bundestages unter https://www.bundestag.de/webarchiv/Ausschuesse/ausschuesse20/a01_wahlpruefung_immunitaet_geschaeftsordnung/oeffentliche_anhoerungen/965536-965536 auffindbar.

Die Regelungen des Lobbyregisters werden in der rechtswissenschaftlichen Literatur kontrovers diskutiert.

Wenzel, Die Novelle des Lobbyregistergesetzes, npoR 2024, 133,

hält die Novelle des Lobbyregistergesetzes, die 2023 beschlossen wurde, für **ausgewogen**. Er lobt die größere Transparenz und Kongruenz mit dem EU-Transparenzregister. **Weiterhin für Kritik sorgen würden jedoch die Komplexität der Regelung, die Ausnahmen und der hohe bürokratische Aufwand für die Interessensvertreter bei der Aufbereitung und Eintragung der Daten.** Er macht Vorschläge für praktische Erleichterungen.

Teile der Literatur üben aber auch deutlicher Kritik an dem Lobbyregistergesetz in seiner novellierten Form, vgl. beispielsweise:

Irmscher, „Exekutiver Fußabdruck“ – Neue Transparenz in der Gesetzesgenese, ZRP 2024, 124.

Irmscher, Neues Lobbyregistergesetz – (Anwalts-)Verschwiegenheit ist keine Tugend, NJW 2024, 791

Austermann, Neues vom Lobbyregister – Das erste Änderungsgesetz und seine Folgen, GewArch 2024, 90 (94).

Wilhelm/Michels, Verschärfung des Lobbyregistergesetzes – Neue Herausforderungen für Unternehmen, CCZ 2024, 109 (117).

Laut *Irmscher* wirken die **Regelungen zu Transparenz im Gesetzgebungsverfahren noch als Stückwerk**, das nicht aufeinander abgestimmt und stark vom Transparenzwillen des jeweiligen Ministeriums abhängig ist. Das novellierte Gesetz würde das **Register unbedingt, unbestimmt und zum Teil unverhältnismäßig erweitern**. Problematisch seien insbesondere der Wegfall von Verweigerungsmöglichkeiten zu Finanzangaben, unbestimmte inhaltliche

19 Unterrichtung durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages, Bericht der registerführenden Stelle nach § 9 Absatz 1 des Lobbyregistergesetzes über die Führung des Registers im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024, [BT-Drs. 20/15100](#).

Bereitstellungspflichten und damit verbundene Eingriffe in die Kommunikationsbeziehung mit Legislative wie Exekutive und kritische Beschränkungen des Anwaltsgeheimnisses. *Austermann* stellt sich auf den Standpunkt, dass die **tatsächliche politische Einflussnahme durch Interessenvertreter durch ein Register nicht erfasst werden könne**. Angesichts dessen und der mit dem Lobbyregistergesetz einhergehenden **Grundrechtseingriffe** regt er dazu an, zu überdenken, ob sich das Konzept „Lobbyregister“ wirklich bewährt– oder ob darauf nicht verzichtet werden könne. *Wilhelm/Michels* kritisieren insbesondere den seiner Meinung nach auch nach der Novelle bestehenden **bürokratischen Aufwand**.

Von anderer Seite wird die Reichweite einzelner Ausnahmen von der Registrierungspflicht diskutiert. Hier geht es sowohl um das Verständnis der Regelung als auch um deren verfassungsrechtliche Einordnung, vgl:

Hoppe, Tilman, Im Schatten des Lobbyregisters: Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, DVBl 2025, 483 ff.

Irmscher, Neues Lobbyregistergesetz – (Anwalts-)Verschwiegenheit ist keine Tugend, NJW 2024, 791.

5. Literatúrauswahl zum Verbandsklagerecht (WD 3 und WD 8)

In der rechtswissenschaftlichen Literatur werden sowohl die Verfassungskonformität als auch die Wirkung von Verbandsklagerechten diskutiert. Entsprechend der Fragestellung konzentriert sich diese Literaturübersicht auf die Frage, inwieweit durch das erweiterte Verbandsklagerecht materielle politische Abwägungsentscheidungen im Umwelt- und Naturschutzrecht von dem Gesetzgeber bzw. der Exekutive auf die Verwaltungs- und Verfassungsgerichte übertragen werden. Die rechtswissenschaftliche Literatur diskutiert dies vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung. In Verbindung mit den durch die Verbandsklage gestiegenen Kontrollmöglichkeiten über die Exekutive wird teils aber auch diskutiert, ob die klageberechtigten Verbände einer demokratischen Legitimation bedürfen und inwieweit eine demokratische Legitimation besteht.

Einen Überblick über die Diskussion des Verbandsklagerechts und den damit einhergehenden verfassungsrechtlichen Fragen (auch) der **Gewaltenteilung** bieten:

Koch, Die Verbandsklage im Umweltrecht, NVwZ 2007, 369.

Wahl/Schütz, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, VwGO, Werkstand: 48. EL Juli 2025, § 42 Abs. 2 Rn. 240 ff.

Im Ergebnis halten sowohl *Koch* als auch *Wahl/Schütz* die Verbandsklage für verfassungsrechtlich zulässig. *Koch* führt aus, dass derjenige, der einen **Rechtsschutz für individuelle Rechte als angemessene Antwort der Gewaltenteilungslehre ansehe, dies auch für alle gemeinwohlorientierten Rechtspositionen akzeptieren müsse**. Die Verbände würden nicht als „Vormund der Verwaltung“ bestellt, sondern es werde ihnen bloß gesetzlich die Prozessstandschaft für die Vertretung allgemeinwohlorientierten Rechts übertragen. Ähnlich argumentieren *Wahl/Schütz*. Weil die Verbandsklage lediglich ein **Instrument zum Ingangsetzen der objektiven Rechtskontrolle durch die Verwaltungsgerichte** sei, verstoße sie nicht gegen das Gewaltenteilungs- und Rechtsstaatsprinzip. Eine Letztverantwortung der Verwaltung für das öffentliche Wohl bestehe nicht in

dem Sinne, dass sie über zwingendes Recht als letzte Instanz entscheiden dürfe, ohne einer gerichtlichen Kontrolle zu unterliegen. Die Frage der demokratischen Legitimation der Verbände stelle sich schon nicht, weil die Verbände lediglich das Gerichtsverfahren anstießen, aber selbst nicht hoheitlich tätig würden.

Der wohl überwiegende Teil der Literatur spricht sich für die Vereinbarkeit umweltrechtlicher Verbandsklagen mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung sowie dem Demokratieprinzip aus, vgl. z. B.:

Borwieck, Der Missbrauch der Umweltverbandsklage, 2024, S. 106 ff., 219.

Calliess, Die umweltrechtliche Verbandsklage nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes – Tendenzen zu einer „Privatisierung des Gemeinwohls“ im Verwaltungsrecht?, NJW 2003, 97.

Von Danwitz, Aarhus-Konvention: Umweltinformation, Öffentlichkeitsbeteiligung, Zugang zu den Gerichten, NVwZ 2004, 272 (274).

Fellenberg, Rechtsschutz als Instrument des Klimaschutzes – ein Zwischenstand, NVwZ 2022, 913 (914).

Heß, Aktivierung der Umweltverbandsklage, ZUR 2018, 686.

Ruppel/Houston, Öffentlichkeitsarbeit als Menschenrecht bei Umweltentscheidungen: Einige rechtliche Überlegungen, KlimR 2024, 322 (329 f.).

Steiger/Kramp, Grüne Liga gegen Tesla – Kann und soll das Verbandsklagerecht eingeschränkt werden?, ZUR 2020, 358.

Calliess kommt zu dem Ergebnis, die Verbandsklage ergänze die staatliche Vollzugskontrolle durch eine gesellschaftliche, dezentrale **Vollzugskontrolle**, die auf die **Einhaltung der vom demokratischen Gesetzgeber erlassenen Gesetze** gerichtet sei. In diesem Zusammenhang könne die Verbandsklage fehlende staatliche Neutralität kompensieren, sowie die Beteiligungsrechte, die die Informationsgrundlage der staatlichen Entscheidungsträger durch Expertise und ideelle Sachnähe verbessern sollten, wirksam absichern. *Von Danwitz* nimmt die Argumente der Gegenseite ernst, erkennt aber in der Verbandsklage **keine Gefährdung des Rechtsstaates, sondern eine Möglichkeit seiner Stärkung**. Die Verbandsklagebefugnis führe zu keiner von den verwaltungsgerichtlichen Ingerenzen unabhängigen Einwirkung auf die verwaltungsseitige Gemeinwohlverwirklichung im Umweltschutz. Die Aarhus-Konvention biete Anlass, Verbandsklagerechte zur Geltendmachung gesetzlich bestimmter Umweltschutzbefugnisse im deutschen Umweltrecht vorzusehen. *Fellenberg* hält es zwar für problematisch, dass durch die nicht an Legislaturperioden gebundenen Richter der Klimaschutz dem **politischen Prozess entzogen wird** und das gerichtliche Verfahren nicht in gleicher Weise wie der Prozess der politischen Meinungsbildung darauf ausgelegt ist, die Öffentlichkeit miteinzubeziehen. Es sei **aber eine ureigene Funktion der Justiz**, dem einfachen Gesetzgeber einzelne Handlungsoptionen (einschließlich des Nichtstuns) zu entziehen. Der Grundsatz der Gewaltenteilung sei gewahrt, solange die Gerichte weiterhin die insofern gebotene Zurückhaltung in Bezug auf die Kontrollsdichte üben. *Steiger/Kramp* sind zwar der Auffassung, dass grundsätzlich der Schutz der individuellen Interessen den Gerichten und der

Schutz der kollektiven Interessen dem Gesetzgeber obliege. Durch die Einführung des Verbandsklagerechts werde dieses Gefüge verändert. Die Gerichte würden zu Hütern des Gemeinwohls und damit kollektiver Selbstbestimmung. Diese Ausweitung des subjektiven Rechts und der richterlichen Kontrollbefugnisse im Verwaltungs- und Verfassungsrecht **verlagere Macht und Einfluss hin zu den Gerichten**. Im Fall der umweltrechtlichen Verbandsklage sei dies aber zulässig und erwünscht. Die Balance zwischen den Gewalten bleibe auch bei Verbandsklagen gewahrt. Denn die Gerichte entschieden weiterhin nur Einzelfälle und würden nur tätig, wenn sie angerufen werden. Zudem entschieden selbstverständlich nur Gerichte über Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit von Maßnahmen der Exekutive und nicht die Umweltverbände. Ähnlich argumentiert *Borwieck*, die selbst eine weitere Ausdehnung der umweltrechtlichen Verbandsklagemöglichkeiten für erforderlich und verfassungsrechtlich möglich erachtet. *Ruppel/Houston* listen allgemein die **Vorteile** der Öffentlichkeitsbeteiligung durch das Engagement von NGOs auf. *Heß* ergänzt, dass Umweltverbände lediglich die Einhaltung von Rechtsvorschriften gerichtlich überprüfen lassen könnten. Das Demokratieprinzip sehe gerade vor, dass das durch den demokratischen Gesetzgeber erlassene Recht durchgesetzt werde. Auf die demokratische Legitimation der Umweltverbände selbst – die im Übrigen durch gesetzliche Regelungen gewährleistet sei – komme es daher nicht an.

Spieth/Hellermann sind der Überzeugung, dass Umweltverbänden innerhalb des modernen demokratischen Gemeinwesens eine **wichtige gesamtgesellschaftliche Funktion** zukomme. Insbesondere die Stärkung und Ausdehnung des Verbandsklagerechts mache sie zu **wirkmächtigen Akteuren**. Ihre besonderen Rechte seien allerdings nur zu rechtfertigen, wenn sie im Kontext der Förderung des Allgemeinwohls ausgeübt würden und die damit zusammenhängenden gesetzlichen Vorgaben einhielten. Die Autoren betonen deshalb die Erfordernisse der Gemeinnützigkeit und der demokratischen Binnenstruktur der Verbände für ihre Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 4, 5 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes²⁰. Nur eine hinreichende Förderung des Allgemeinwohls durch einen Umweltverband rechtfertige seine weiterreichenden Klagerechte. Vor dem Hintergrund, dass die Anerkennungsentscheidung unbefristet erfolge und nur nach den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts aufgehoben werden könne, regen die Autoren an, eine wiederkehrende oder anlassbezogene Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen gesetzlich zu regeln, vgl:

Spieth/Hellermann, Umweltverbände: Mit Macht kommt Verantwortung, NVwZ 2019, 745 (747 f.).

Teile der Literatur kritisieren indes, dass durch die Verbandsklage Gestaltungsspielräume der Verwaltung eingeschränkt würden, und problematisieren die demokratische Legitimation der Verbände, vgl.:

Vallendar, Europäisches Naturschutzrecht: Die Verbandsklage - Risiken und Nebenwirkungen für Infrastrukturvorhaben, UPR 2008, 1.

20 [Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Art. 14b des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405).

Weyreuter, Verwaltungskontrolle durch Verbände?: Argumente gegen die verwaltungsrechtliche Verbandsklage im Umweltrecht, 1975, S. 89.

Jäger, Recht und Politik – Demokratietheoretische Probleme am Beispiel der Verbandsklage, in: Jäger/Mühleisen, Umweltschutz als politischer Prozess, 1976, S. 99 ff.

Weyreuter erklärt die Befunde der Verbandsklage für „**überwiegend negativ**“. Insbesondere sei nicht dargetan, dass sich die Verbände als **Legitimationsträger** eignen und dass sich die Verbandsklage „ohne einen sachwidrigen und zudem verfassungsrechtlich bedenklichen Bruch in das Gefüge des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes einbringen lässt“. Jäger stellt die demokratietheoretischen Probleme der Verbandsklage dar. Er tendiert im Ergebnis dazu, dass die Verbandsklage nur bedingt als **plebiszitärer Ersatz** für pluralistische administrative Entscheidungsprozesse tauge. Vallendar kritisiert, dass sich durch die Verbandsklage die Machtverteilung im Bereich der Infrastrukturplanung zugunsten der klagebefugten Verbände verändert habe, was zu Planungsunsicherheiten führe. Er will mit seinen Ausführungen allerdings ausdrücklich weder zur Abschaffung der Verbandsklage noch zur Einschränkung des Habitatschutzes und des Artenschutzes aufrufen.

Greine sieht in der Ausweitung der Verbandsklagerechte einen der Gründe dafür, dass die Umsetzung von Projekten wie dem Bau von Höchstspannungsleitungen häufig länger dauere als geplant. Vor dem Hintergrund, dass selbst kleinere Verfahrensfehler zum Scheitern von Projekten führen könnten, plädiert er für eine Begrenzung des gerichtlichen Prüfungsumfangs – etwa über Präklusionsregelungen, behördliche Beurteilungsspielräume oder eine Absenkung der gerichtlichen Kontrolldichte, soweit keine subjektiven Rechte betroffen seien. Darin sieht er auch eine Möglichkeit, Gerichte zu entlasten und die Verfahrensdauer zu reduzieren, vgl.:

Greine, Umfang und Grenzen der gerichtlichen Prüfung bei Verbandsklagen gegen Höchstspannungsleitungen, IR 2025, 281.
